



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Herrn X in 8160 Ort, Straße, vom 2. November 2011, gerichtet gegen den Abweisungsbescheid des Finanzamtes Oststeiermark vom 1. Oktober 2011 betreffend eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Im Zuge der Überprüfung des Anspruches auf Familienbeihilfe hat das Finanzamt festgestellt, dass für die Tochter A, geb. TT.MM.JJJJ, ab Oktober 2011 kein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben ist.

Mit Bescheid vom 4. Oktober 2011 wurde daher die Gewährung der Familienbeihilfe für die volljährige Tochter des Berufungswerbers für die Zeit ab Oktober 2011 bis September 2012 abgewiesen.

Als Begründung wurde zusammenfassend darauf verwiesen, dass die Verlängerung des Familienbeihilfenanspruches bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur dann möglich ist, wenn das Kind das Studium bis zu dem Kalenderjahr, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen hat und die gesetzliche Studiendauer bis zum ehestmöglichen Abschluss mindestens zehn Semester beträgt.

Dagegen brachte der Berufungswerber mit Schriftsatz vom 2. November 2011 das Rechtsmittel der Berufung ein. Als Begründung wurde Folgendes ausgeführt:

Meine Tochter A hat im Jahr 2006 am Gymnasium in Ort die Reifeprüfung abgelegt und sich anschließend an der medizinischen Universität in Wien um einen Platz für das Studium der Humanmedizin beworben. Aufgrund der begrenzten Studienplätze in Wien wurde ihrem Wunsch nicht entsprochen.

Im Vertrauen auf die damals gültige Rechtslage, der zufolge innerhalb der ersten 3 Semester ein zweimaliger Studienwechsel ohne Verlust des Anspruchs auf Familienbeihilfe möglich war, entschied sich meine Tochter dafür, als Übergangslösung für 1 Jahr an der Universität in Graz Jus zu inskribieren und sich danach an der medizinischen Universität in Graz um einen Platz für das Studium der Humanmedizin zu bewerben.

Die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres war für meine Tochter damals kein Thema, da sie ohnehin seit ihrem 17. Lebensjahr freiwillig Dienst beim Österreichischen Roten Kreuz in Ort versah.

Im folgenden Jahr erhielt meine Tochter einen Platz an der medizinischen Universität in Graz und begann mit dem Studium der Humanmedizin. Die Mindestdauer für dieses Studium beträgt 12 Semester, meine Tochter befindet sich derzeit im 9. Semester, d.h. sie befindet sich noch in der Mindestzeit für dieses Studium und wird ihr Studium aller Voraussicht nach mit dem 26. Lebensjahr beenden.

Durch die vom Gesetzgeber in der Zwischenzeit durchgeführte rückwirkende Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe wurde mein Antrag auf Familienbeihilfe für meine Tochter bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres abgelehnt. Ich fühle mich durch diese rückwirkende Änderung der gesetzlichen Vorschriften und damit verbunden der Ablehnung meines Antrages auf Familienbeihilfe für meine Tochter A in meinen staatsbürgerlichen Rechten verletzt und gegenüber anderen Staatsbürgern benachteiligt.

Durch die gesetzliche Dauer des Studiums der Humanmedizin wäre auch bei einem Studienbeginn im 19. Lebensjahr die frühestmögliche Beendigung des Studiums erst mit dem 25. Lebensjahr möglich gewesen. Warum in diesem Fall die Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr gewährt wird, in meinem Fall jedoch schon mit dem 24. Lebensjahr eingestellt wird, ist mir unerklärlich.

Laut Artikel 26 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist Bildung ein Menschenrecht, das in allen Bildungssektoren zu gelten hat. Unter der Ziffer 1 steht: „[...] der Hochschulzugang muss allen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.“

Durch den Umstand, dass der Staat nicht in der Lage war, meiner Tochter sofort nach Absolvierung der Reifeprüfung mit gutem Erfolg einen geeigneten Studienplatz anzubieten,

war meine Tochter gezwungen, ein Jahr mit dem Beginn ihres Wunschstudiums zuzuwarten und wird jetzt zusätzlich auch noch mit dem Verlust der Familienbeihilfe bestraft. Dass dieses Studium ihren Fähigkeiten entspricht, zeigt auch der Umstand, dass sich meine Tochter noch in der Mindestzeit befindet.

Mit Bericht vom 22. Dezember 2011 legte das Finanzamt Oststeiermark die Berufung aus verwaltungsökonomischen Gründen (ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung) dem unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 ([BGBl. I 111/2010](#)) wurde die Altersgrenze in [§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#), bis zu der bei Vorliegen einer Berufsausbildung Familienbeihilfe bezogen werden kann, ab 1. Juli 2011 vom 26. auf das 24. Lebensjahr herabgesetzt.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber mit [§ 2 Abs. 1 lit. j und k FLAG 1967](#) zwei weitere Verlängerungstatbestände bis zum 25. Lebensjahr geschaffen. Nach der hier interessierenden Bestimmung des [§ 2 Abs. 1 lit. j FLAG 1967](#) haben Anspruch auf Familienbeihilfe Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

"j) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bis längstens zum erstmöglichen Abschluss eines Studiums, wenn sie

aa) bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, dieses Studium begonnen haben, und

bb) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt, und

cc) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird."

Die Tochter des Berufungswerbers vollendete im September 2006 das 19. Lebensjahr. Sie beendete die Schulausbildung im Jahr 2006 und studierte im Wintersemester 2006/2007 Jus an der Universität Graz, wobei sie aber im Wintersemester 2007 auf "Humanmedizin" wechselte.

Festgehalten sei zunächst, dass die sublit aa) bis cc) des [§ 2 Abs. 1 lit. j FLAG 1967](#) durch "und" verbunden sind. Dies bedeutet somit, dass die darin normierten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Die Tochter des Berufungswerbers hat nach dem 19. Lebensjahr zu studieren begonnen, allerdings ihr Studium nach dem 2. Semester gewechselt. Voraussetzung für die Verlängerung des Bezugs von Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr ist, dass dieses Studium, also das nunmehr betriebene, vor dem 19. Lebensjahr begonnen wurde.

Die Altersgrenze bei Berufsaus(fort)bildung wurde durch das BudgetbegleitG 2011 auf 24 Jahre herabgesetzt. Nach den Gesetzesmaterialien (EP XXIV. GP RV 981) soll die Familienbeihilfe nach dem Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich nur bis zum Abschluss einer Berufsausbildung gewährt werden. Durch Änderungen des Studienrechts in den letzten Jahren, zu denen nicht zuletzt die Einführung des Bachelor - Studiums an Fachhochschulen und in den meisten der an österreichischen Universitäten angebotenen Studienrichtungen zählt, werde die Selbsterhaltungsfähigkeit nunmehr in der Regel bereits nach sechs Semestern (Mindeststudiendauer) erreicht. Im Gleichklang mit diesen studienrechtlichen Änderungen führe die Herabsetzung der Altersobergrenze für den Bezug der Familienbeihilfe grundsätzlich vom abgeschlossenen 26. auf das abgeschlossene 24. Lebensjahr nicht zu einer Verschlechterung der Möglichkeit des Studierenden, ein Studium in jenem Zeitraum, für den Familienbeihilfe gewährt wird, erfolgreich abzuschließen" (vgl. Lenneis in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 2 Rz 33).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen G 6/11, G 28/11, G 7/11 und F/1/11 die Auffassung vertreten, dass diese Herabsetzung der Altersgrenze nicht verfassungswidrig ist, weil es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt, die Altersgrenze nach Maßgabe familienpolitischer Zielsetzungen und budgetärer Bedeckungsmöglichkeiten hinauf oder wieder herab zu setzen. Auch verstößt die neue Regelung nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, weil es bei der Familienbeihilfe hauptsächlich um abgabenfinanzierte Transferleistungen geht, bei denen ein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf unveränderten Fortbestand grundsätzlich nicht besteht.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat das Finanzamt ausgesprochen, dass der Berufungswerber keinen Anspruch auf Familienbeihilfe für seine Tochter über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus habe.

Die Tochter des Berufungswerbers hat im September 2011 das 24. Lebensjahr vollendet.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der mehrfach zitierten Änderung des FLAG 1967, dem 1. Juli 2011, besteht daher ein Beihilfenanspruch nur mehr dann, wenn ein im FLAG ausdrücklich genannter Verlängerungstatbestand vorliegt.

Von allen diesen Verlängerungstatbeständen könnte im vorliegenden Fall nur in Streit stehen, ob jener in § 2 Abs.1 lit. j FLAG 1967 gegeben ist.

Aber auch dieser Tatbestand liegt eindeutig nicht vor.

Der unabhängige Finanzsenat verkennt nicht, dass die derzeitige Regelung der Realität des Hochschulbetriebs nicht voll entsprechen mag.

Dennoch ist die bestehende Rechtslage eindeutig und widerspricht im Übrigen, wie bereits erwähnt wurde, auch nicht verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

Da der angefochtene Bescheid es Finanzamtes sohin der bestehenden Rechtslage entspricht, musste die dagegen erhobene Berufung, wie im Spruch geschehen, als unbegründet abgewiesen werden.

Graz, am 2. Jänner 2013